



PRESSEMITTEILUNG Nr. 16/26

Luxemburg, den 12. Februar 2026

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-829/24 | Kommission / Ungarn (Schutz vor ausländischer politischer Einflussnahme)

Generalanwältin Kokott: Mit dem Erlass des Gesetzes zum Schutz der nationalen Souveränität hat Ungarn gegen das Unionsrecht verstoßen

Im Dezember 2023 erließ Ungarn das Gesetz Nr. LXXXVIII über den Schutz der nationalen Souveränität. Mit diesem Gesetz wurde ein Amt zum Schutz der Souveränität geschaffen, eine unabhängige Stelle, deren Aufgabe es ist, Organisationen oder Personen zu identifizieren, deren im Interesse anderer Staaten und ausländischer Akteure, insbesondere mit ausländischer Unterstützung, durchgeführte Tätigkeiten die demokratischen Prozesse und den Willen der Wähler beeinflussen und damit die Souveränität Ungarns beeinträchtigen oder gefährden könnten. Das Amt verfügt über einen weiten Beurteilungsspielraum und Ermittlungsbefugnisse ohne jegliche gerichtliche Kontrolle. Es kann alle Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, anfordern und diese an die zuständigen nationalen Behörden zur Einleitung weiterer Maßnahmen übermitteln. Es ist befugt, die Ergebnisse seiner Untersuchungen und Jahresberichte zu veröffentlichen.

Die Europäische Kommission hat beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage erhoben und macht geltend, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus mehreren Bestimmungen des Primär- und des Sekundärrechts über die Grundfreiheiten, aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) und aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ verstoßen habe. Dabei stellt die Kommission nicht in Abrede, dass Anforderungen, die darauf abzielen, die direkte oder indirekte Finanzierung ungarischer politischer Parteien oder ihrer Kandidaten für Wahlen zu verhindern, aufzudecken, transparent zu machen, zu verbieten oder strafrechtlich zu ahnden, mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Den Mitgliedstaaten steht es grundsätzlich frei, ihre Wahlen und den Willen der Wähler vor unzulässigen ausländischen Einflüssen zu schützen.

Ungarn tritt dem Vorbringen der Kommission entgegen und beruft sich darauf, dass es aufgrund seiner nationalen Souveränität, Identität und Sicherheit² für den Erlass und die Umsetzung der betreffenden Rechtsvorschriften ausschließlich zuständig sei. Außerdem sei die Union in diesem Bereich nicht zuständig, und diese Rechtsvorschriften wirkten sich nicht auf die Umsetzung und die Einhaltung des Unionsrechts aus.

Generalanwältin Juliane Kokott schlägt dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass Ungarn mit dem Erlass des Gesetzes über den Schutz der nationalen Souveränität in mehrfacher Hinsicht gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat.

Sie ist der Ansicht, dass die Bestimmungen des Gesetzes und die Maßnahmen, die auf ihrer Grundlage ergriffen werden könnten, die Anwendung des Unionsrechts beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus seien die Ermittlungsbefugnisse des Amtes rechtsverbindlich und könnten sich auf grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeiten auswirken, die in den Anwendungsbereich der Grundfreiheiten fielen. Die von Ungarn geltend gemachten Einreden der Unzuständigkeit, sowohl aufgrund der Souveränität als auch aufgrund der fehlenden Auswirkungen auf das Unionsrecht, seien daher zurückzuweisen.

Die für ausländische Dienstleister vorgeschriebenen Bedingungen, nämlich die Ermittlungs- und Offenlegungsbefugnisse des Amtes in Verbindung mit den entsprechenden Kooperationspflichten, seien mittelbar diskriminierend. **Es sei**

anzuerkennen, dass Maßnahmen legitim seien, mit denen insbesondere Tätigkeiten verhindert werden sollten, mit denen Interessen vertreten würden oder die dazu dienten, inländische Debatten und demokratische Prozesse im Interesse anderer Staaten oder ausländischer Akteure zu beeinflussen, ebenso wie die Manipulation von Informationen und Desinformation seitens solcher Staaten oder Akteure. Die dem Amt verliehenen Befugnisse stünden indessen zum Teil außer Verhältnis zu dem legitimen Ziel, die inländischen Debatten und demokratischen Prozesse zu schützen. Folglich habe Ungarn gegen mehrere Grundfreiheiten verstoßen, wie sie in der Dienstleistungsrichtlinie³ präzisiert würden.

Indem Ungarn die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft Anforderungen unterwerfe, die strenger seien als die in ihrem Mitgliedstaat geltenden, ohne diesen Mitgliedstaat zuvor zu informieren, habe es auch gegen den Grundsatz des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft⁴ verstoßen. Ebenso verstießen die Beschränkungen für Tätigkeiten, die mit Unterstützung aus dem Ausland durchgeführt würden, gegen den freien Kapitalverkehr⁵.

Die Androhung einer Ermittlung und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse in anklagenden oder stigmatisierenden Berichten sowie die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung hätten eine abschreckende Wirkung und könnten zu Selbstzensur seitens Journalisten und/oder Verlegern und Presseorganen führen. Die Verpflichtung zur Kooperation bei der Identifizierung von anonymen Quellen könnte ebenfalls eine hemmende Wirkung haben. Folglich werde mit den Bestimmungen des Gesetzes in die durch die Charta garantierte Freiheit der Meinungsäußerung und der Information⁶ eingegriffen. Die betreffenden Maßnahmen erschweren die Tätigkeiten, die Finanzierung und die Verwirklichung der Ziele von Organisationen und Vereinigungen, was einen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit⁷ darstelle. Da die vom Amt geführten Ermittlungsverfahren nicht verwaltungsmäßiger Art seien, sei nicht ersichtlich, dass es tatsächlich durch das Berufsgesheimnis zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten gebunden sei. Somit sei ein Verstoß gegen die entsprechende Verpflichtung⁸ festzustellen.

Das Gesetz erlaube dem Amt die Verarbeitung personenbezogener Daten, ohne jedoch ausreichend klare und präzise Beschränkungen vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen von allgemeinem Interesse stünden. Daher ist Generalanwältin Kokott der Ansicht, dass das beanstandete Gesetz weder die Bestimmungen der DSGVO⁹ noch die durch die Charta garantierten Grundrechte¹⁰ beachte.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Art. 49, 56 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Art. 3 der Richtlinie [2000/31/EG](#) des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), Art. 14, 16 und 19 der Richtlinie [2006/123/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Art. 7, 8, 11, 12, 47 und 48 der Charta sowie Art. 5, 6, 9 und 10 der Verordnung [\(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

² Art. 4 Abs. 2 AEUV.

³ Insbesondere Art. 16 (Dienstleistungsfreiheit), Art. 19 (freie Inanspruchnahme von Dienstleistungen) und Art. 14 (Niederlassungsfreiheit) der Richtlinie 2006/123/EG.

⁴ Art. 3 der Richtlinie 2000/31/EG.

⁵ Art. 63 AEUV.

⁶ Art. 11 Abs. 1 der Charta.

⁷ Art. 12 Abs. 1 der Charta.

⁸ Art. 7 in Verbindung mit Art. 47 der Charta.

⁹ Art. 5 Abs. 1 (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten), Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde), Art. 6 Abs. 2 und 3 (Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung), Art. 9 Abs. 2 Buchst. g (Verarbeitung, die aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist) und Art. 10 (Verarbeitung in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten) DSGVO.

¹⁰ Art. 7 und 8 der Charta.